

Öffentliche Sitzungsvorlage

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss
Gemeinderat

am 10.05.2016
am 19.05.2016

FB: 3 Az.: 41-41-00	Bearbeitet von: Frau Schmidt	Vorlage Nr.: 29/2016
Unterschutzstellung von Baudenkmalern und Eintragung in die Denkmalliste der Gemeinde Beelen hier: Bauernhaus Warendorfer Straße 10 (Osthues-Hövener)		
Finanzielle Auswirkungen:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Produkt:	10.02.01 Denkmalschutz und Denkmalpflege	

Erläuterungen:

Das Bauernhaus Warendorfer Straße 10 in Beelen, Gemarkung Beelen, Flur 20, Flurstück 302 soll in die Denkmalliste der Gemeinde Beelen eingetragen werden.

Gemäß § 3 Absatz 1 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW) müssen Denkmäler in die Denkmalliste eingetragen werden, wenn die Voraussetzungen des § 2 DSchG NRW vorliegen. Demnach sind Denkmäler Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht. Ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen. Ein Ermessen steht der Gemeinde als untere Denkmalbehörde nicht zu.

Das Westfälische Amt für Denkmalpflege des LWL hat zur Unterschutzstellung des o. g. Objektes sein Benehmen hergestellt und die Eintragung in die Denkmalliste der Gemeinde Beelen gemäß § 3 DSchG NRW empfohlen.

Nach fachlicher Überprüfung ist die Denkmalpflege des LWL der Auffassung, dass es sich bei dem o. g. Objekt um ein Baudenkmal handelt (s. anliegendes Schreiben des LWL vom 16.07.2001).

Zur Begründung führt der LWL folgendes an:

Denkmalwert

Denkmalwert ist das große Vierständerhallenhaus, allerdings ohne die rückwärtige, 1950 vorgenommene Erweiterung und ohne die rechts an den Wirtschaftsteil anschließenden Stallbauten.

Begründung der Unterschutzstellung

„Das Hauptgebäude der Hofstelle Osthues (heute Hövener) ist ein charakteristisches und anschauliches Beispiel eines großen Vierständerbauernhauses, das durch verschiedene Umbauten den jeweils veränderten Ansprüchen an Landwirtschaft und Wohnformen angeglichen worden ist. Hierbei verblieb man allerdings bis in das 20. Jahrhundert in den überlieferten Formen. Die einzelnen Entwicklungsschritte sind an dem Gebäude klar und anschaulich abzulesen. Beindruckend ist die in ungewöhnlicher Klarheit erhaltene Flettküche mit beidseitigen hohen Luchten, Herdfeuer und der erhaltenen Sandsteinpflasterung. Zugehörig zudem die um 1830/40 erneuerten seitlichen Eingangstüren.

Das Gebäude ist bedeutend für die Geschichte des Menschen von Beelen und die dortige Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse. Für die Erhaltung und Nutzung liegen wissenschaftliche und volkskundliche Gründe vor.“

Aufgrund Ziffer 6.2.3 Zuständigkeitsregelung für den Rat, die Ausschüsse und den Bürgermeister der Gemeinde Beelen ist grundsätzlich der Kultur- und Sozialausschuss für die Unterschutzstellung von Denkmälern zuständig, wenn der Eigentümer zustimmt und der Empfehlung gefolgt wird.

Da vor den Sommerferien keine Sitzung des Kultur- und Sozialausschusses stattfindet, wird vorgeschlagen, dass der Rat der Gemeinde Beelen von seinem Rückholrecht gem. § 6 Abs. 4 Hauptsatzung der Gemeinde Beelen Gebrauch macht und die Entscheidung für diesen Einzelfall trifft.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgende Beschlüsse:

1. Der Rat macht gemäß § 6 Abs. 4 Hauptsatzung der Gemeinde Beelen von seinem Rückholrecht Gebrauch.
2. Der Rat beschließt, das Vierständerhallenhaus ohne die rückwärtige, 1950 vorgenommene Erweiterung und ohne die rechts an den Wirtschaftsteil anschließenden Stallbauten, Warendorfer Straße 10 in Beelen als Baudenkmal unter der lfd. Nr. A 23 in die Denkmalliste der Gemeinde Beelen einzutragen.